

Hauptsatzung der Stadt Bad Schwartau

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 20.09.2018 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Bad Schwartau erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bad Schwartau“.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im gespaltenen und links halbgeteilten Schild rechts in Silber einen schwarzen Schrägrechtswellenbalken, links oben in Blau ein goldenes, an den verdickten Enden ein einfach gekarbttes Steckkreuz, links unten in Gold zwei waagerechte rote Balken.
- (3) Die Stadtflagge zeigt im weißen Feld einen von links oben nach rechts unten verlaufenden schwarzen Wellenbalken und in der unteren Hälfte des Lieks (das ist der Teil der Flagge unmittelbar neben dem Flaggenstock) ein rotes fußgespitztes Ankerkreuz.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der kreisförmigen Umschrift „Stadt Bad Schwartau - Kreis Ostholstein“.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 3

Bürgervorsteher

- (1) Der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtverordnetenversammlung sowie gemeinsam mit dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Bürgervorsteher und Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Der Bürgervorsteher wird im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern gemäß § 33 Abs. 1 GO vertreten.
- (4) Scheidet der Bürgervorsteher oder einer seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung aus seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.

§ 4
Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Der Bürgermeister erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5
Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, darunter der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO und § 8 dieser Hauptsatzung
Verwaltungssteuerung und Service
Teilhaushalt Zentrale Verwaltung
Personalentwicklung
Digitalisierung

2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Städtische Betriebe

Zusammensetzung:

10 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanz-, Steuer- und Abgabewesen
Grundstücksangelegenheiten
Rechnungsprüfung
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus
Ver- und Entsorgung
Städtische Betriebe

3. Ausschuss für Bildung und Kultur

Zusammensetzung:

10 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Büchereiwesen
Schulplanung und Schulangelegenheiten

Städtepartnerschaften
Museum
Kindertagesstätten-Angelegenheiten
Theater, Musikpflege und Musikschulen
Volkshochschulen
Heimat- und Kulturmanagement

4. **Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Sport**

Zusammensetzung:

10 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialangelegenheiten
Angelegenheiten der Senioren und Menschen mit Behinderung
Integration von Aussiedlern; Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende
Sportförderung
Sportanlagen und Spielplätze
Angelegenheiten der Jugend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO

5. **Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung**

Zusammensetzung:

10 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Räumliche Planung und Stadtentwicklung
Bauleitplanung, F-Planung
Landschaftsplanung
Bauen und Wohnen
Kleingartenwesen
Gebäudemanagement
Hoch- und Tiefbau

6. **Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Umweltschutz**

Zusammensetzung:

10 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Verkehrsförderung
Verkehrsplanung
Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
Umwelt- und Naturschutz

Landschaftspflege inkl. Spielplätze
Straßen- und Wegebau
Sicherheit und Ordnung
Feuerwehrangelegenheiten

- (2) In die Ausschüsse zu Nr. 2 bis 6 können Bürger gewählt werden, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der gewählten Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Sie entscheiden ferner über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 Satz 4 GO (Treuepflicht).
- (5) Für jedes Mitglied in den Ausschüssen können stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes Mitglied verhindert ist.
- (6) Die Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (7) Die Zahl der Ausschuss-Sitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 GO (Überproportionalmandate, Beratende Grundmandate) erhöhen.
- (8) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO können auch zur Stadtverordnetenversammlung Wählbare Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertreter der zusätzlichen Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO.

§ 6

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt. Dies gilt auch für den Verzicht des Vorkaufsrechts,
5. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Betrag aller betroffenen Verträge 25.000 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bzw. die Änderung oder Kündigung entsprechender Verträge,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 200.000 €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 75.000 €,
11. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 €,
12. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss werden nachstehende Entscheidungen übertragen:
 1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften

- oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszweckes, soweit die Beteiligung der Stadt 51 % nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertretern der Stadt, an denen die Stadt beteiligt ist, bis zu einer Beteiligung von 51 v. H.,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zweckes und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens bis zu einem Betrag von 250.000 €, oder bis zu 25 % des Gesamtanteils des Wertes des Vermögens,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 501 € bis zu einem Wert von 5.000 €,
 6. die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 50.001,00 €,
 7. die Vergabe von Aufträgen bei einem Wert über 200.000 €,
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert über 75.000 €,
 9. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien,
 10. die Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 GO,
 11. im Rahmen der Koordinierungsfunktion Fragen der Hauptsatzung und Geschäftsordnungsangelegenheiten.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag des Bürgermeisters die Personalentscheidungen (Stellenbesetzungen, Ein-/Anstellungen, Beförderungen, Höher- bzw. Herabgruppierungen, Entlassungen) für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Der Bürgermeister berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält - zeitnah neben den zugesammengefassten Geschäftsergebnissen -

die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

Die Ausschüsse entscheiden innerhalb der in § 5 dieser Hauptsatzung festgelegten Aufgabengebiete und im Rahmen der jeweils geltenden städtischen Satzungen über:

- (1) Dem **Ausschuss für Bildung und Kultur** werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nachstehende Entscheidungen übertragen:
 1. Grundsätzliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung
 2. Festlegung und Änderung von Schuleinzugsbereichen
 3. Aufstellen von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine sowie kulturelle Veranstaltungen

- (2) Dem **Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Sport** werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nachstehende Entscheidungen übertragen:
 1. Grundsätzliche Angelegenheiten des Bereiches Senioren
 2. Grundsätzliche Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen
 3. Integration von Aussiedlern, Flüchtlingen, Migranten und Asylsuchenden
 4. Grundsatzentscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen bzw. Abschluss von Verträgen mit Sportvereinen
 5. Grundsatzentscheidungen über die Kriterien für die Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports.
 6. Grundsatzentscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit in Gruppen
 7. Erlass von Richtlinien für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei städtischen Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren.

- (3) Dem **Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung** werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nachstehende Entscheidungen übertragen:
 1. Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen
 2. Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse
 3. Beschlüsse über das Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung

- (4) Dem **Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Umweltschutz** werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachstehende Entscheidungen übertragen:
 1. Umweltverträglichkeitsprüfungen und landschaftspflegerische Begleitpläne zu Anträgen und Stellungnahmen im Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren
 2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 3. Beschluss von Bauprogrammen für Straßenbaumaßnahmen

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Bad Schwartau bei. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der von dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von regelmäßigen Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters, das gilt insbesondere für Dienstreisen, Urlaubsanträge und Dienstbefreiung. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden. Sie ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur ersten Stadtverordnetenversammlung des Folgejahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen. In diesem Bericht ist auch auf die Situation der Gleichstellung von Frauen und Männern in Bad Schwartau einzugehen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile (z. B. Cleverbrück, Groß Parin, Kaltenhof, Rensefeld, Schwartau) durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden,

wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung ist öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von der Mehrheit der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Bürgervorsteher und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Verträge der Stadt

mit Stadtverordneten, dem Bürgermeister, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Stadt mit

1. Stadtverordneten, dem Bürgermeister, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder
2. juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, der Bürgermeister, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind,

sind nur rechtsverbindlich, wenn die Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

Sie sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Die Verträge sind im Hauptausschuss bekannt zu geben.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 70.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 6.500 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 15

Veröffentlichungen und Schriftverkehr

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Bad Schwartauer Teil der „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Alle in den Satzungen und im allgemeinen Schriftverkehr der Stadt Bad Schwartau getroffenen Aussagen zu Personen sind Funktions-, Gruppen- bzw. Dienst- oder Berufsbezeichnungen. Sie betreffen grundsätzlich Frauen und Männer in gleichem Maße. Zur leichteren inhaltlichen Erfassung der Texte ist bei Einzelpersonen nur die männliche Form wiederzugeben.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.04.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.06.2018, außer Kraft.

STADT BAD SCHWARTAU

SAMMLUNG DES ORTSRECHTS

0 01

Stand: 10/2018

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 11.10.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Schwartau, 15.10.2018

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister

Bekanntmachung: 17.10.2018
Inkrafttreten: 18.10.2018